Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1938)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417188

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1938

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **A. Rudolf.**

I. Allgemeiner Teil.

1. Gesetzgebung.

Mit Dekret vom 2. Februar 1938 ist das Richteramt Bern neu organisiert worden, wobei die Zahl der Gerichtspräsidenten von 7 auf 8 erhöht wurde. Ferner wurde der besondern Stellung der Amtsrichter im Amtsbezirk Bern dadurch Rechnung getragen, dass zwei Abteilungen des Amtsgerichts gebildet wurden.

Durch Dekret vom 17. November 1938 wurden die Organisation, das Verfahren und die Gebühren des Handelsgerichts den heutigen Verhältnissen angepasst.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 wurde das Schweizerische Strafgesetzbuch angenommen. Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1942 in Kraft; dessen Inkrafttreten verlangt den Erlass kantonaler Einführungsbestimmungen, welche bis zum 31. Dezember 1940 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Wir haben deshalb sofort die Vorarbeiten hierfür aufgenommen. Mit der Ausarbeitung des Entwurfes zu einem Einführungsgesetz wurde Hr. Professor Dr. Thormann beauftragt; bevor der Entwurf den Behörden zur Beratung vorgelegt wird, soll er noch einer ausserparlamentarischen Fachkommission unterbreitet werden. Da das Gesetz unbedingt bis 31. Dezember 1940 unter Dach sein muss, wird man sich, um es nicht in der Volksabstimmung zu gefährden, auf das zur Einführung des Strafgesetzes Notwendige zu beschränken haben und weitere Begehren auf später zurücklegen müssen.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung.

Mit Rücksicht darauf, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch eine Revision verschiedener Gesetze insbesondere des Strafverfahrens bedingt und mehrere Erlasse strafrechtlicher Natur aufhebt, erscheint es angebracht, die auf 31. Dezember 1940 in Aussicht genommene neue Gesetzessammlung um ein Jahr auf 31. Dezember 1941 hinauszuschieben. Die neue Gesetzessammlung wird dann mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches zusammenfallen, woraus sich eine wesentliche Entlastung ergeben wird.

3. Verschiedenes.

Leider kommt es hie und da vor, dass Schweizer gegen Entgelt sich dazu hergeben, eine Ausländerin zum Schein zu heiraten, um ihr so das Schweizerbürgerrecht zu verschaffen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung wird in der Literatur immer mehr die Ansicht vertreten, dass derartige Scheinehen als ungültig zu betrachten seien. Zur grundsätzlichen Abklärung der Frage haben wir in einem Fall den zuständigen Gemeinderat beauftragt, Klage auf Nichtigkeit der Ehe einzureichen, und haben ihm zu diesem Behufe den Staatsanwalt des betreffenden Bezirkes zur Verfügung gestellt. Die Klage ist vom Amtsgericht Biel mit Urteil vom 18. Januar 1939 zugesprochen worden. Ein weiterer Fall ist gegenwärtig beim Amtsgericht Bern hängig.

II. Besonderer Teil.

1. Wahlen.

I. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) als Amtsschreiber von Konolfingen: Ernst Werder, bisher Gerichtsschreiber daselbst;

b) als Gerichtsschreiber von Konolfingen: Hans Bührer, Notar in Worb;

c) als Amtsschreiber von Interlaken: Niklaus Schori, Amtsschreiber in Saanen;

d) als Amtsschreiber von Schwarzenburg: Wilhelm Hopf, Notar, bisher Stellvertreter;

e) als Ersatzmänner der Prüfungskommission für Notare im deutschen Kantonsteil:
1. Dr. Gottfried Roos, Sekretär der Justizdirektion des Kantons Bern, und
2. Dr. Walter Bettler, Fürsprecher und Notar in Interlaken;

f) in die Prüfungskommission für Notare im Jura:
1. Oberrichter Joseph Jobin-Anklin in Bern als Präsident;
2. Alexander Hof, Fürsprecher in Delsberg, als Mitglied;
3. James Comment, Notar in Pruntrut, als Ersatzmann;
4. Marc Germiquet, Notar in Tavannes, als Ersatzmann.

Ferner wurden infolge Ablaufs der Amtsdauer neu bestellt:
die Amtsverweser;
die Stellvertreter der Betreibungs- und Konkursbeamten;
die Mitglieder und Ersatzmänner der Gültschatzungskommissionen;
die Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern;
die Prüfungskommissionen für Notare;
sowie sämtliche Beamten und Angestellten der Justizverwaltung.

II. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk gewählt:

a) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Fraubrunnen: Dr. Hans Leuenberger, Fürsprecher in Bern;

b) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Schwarzenburg: Werner Kohli, Fürsprecher in Schwarzenburg;

c) als Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Trachselwald: Karl Maier, Notar in Köniz;

d) als Betreibungsbeamter von Courtelary: Léon-Etienne Challancin, employé à l'office de Poursuites de Courtelary;

e) als Gerichtspräsident von Konolfingen: Emil Schmid, Gerichtsschreiber von Ober-Simmental;

f) als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Ober-Simmental: Erich Haldi, Fürsprecher und Notar in Langnau i. E.

III. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:
als Gerichtspräsidenten von Bern: Dr. Max Trösch, ausserordentlicher Untersuchungsrichter in Bern, sowie Dr. Peter Schaad, Fürsprecher in Bern.

2. Regierungsstatthalterämter.

Im Berichtsjahr sind 2 Beschwerden eingelangt. In einem Falle handelte es sich um eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung. Die Beschwerde wurde abgeschrieben, nachdem der verlangte Entscheid unmittelbar nach der Einreichung der Beschwerde durch den Regierungsstatthalter gefällt worden war. Die zweite Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer fallen gelassen, nachdem er über die Angelegenheit näher aufgeklärt worden war.

Auf den Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter Aarberg, Frutigen, Saanen und Trachselwald wurden Inspektionen vorgenommen betreffend Kontrollführung, Gebührenbezug und Verrechnung und Geschäftserledigung, in Verbindung mit Kassarevisionen.

Es wurden verschiedene Eingaben eingereicht, die zu Untersuchungen und Erteilung von Weisungen führten.

Gemäss Art. 40 Verwaltungsrechtspflegegesetz hat die obsiegende Partei in der Regel Anspruch auf eine billige Entschädigung. Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da wo es die Umstände rechtfertigen die Parteikosten wettzuschlagen. Der Regierungsstatthalter bleibt daher im Rahmen seiner Befugnisse, wenn er keine Parteikosten zuspricht. Eine Weiterziehung nur im Kostenpunkt ist nach feststehender Rechtsprechung unzulässig (MbVR 33 Nr. 147). In Vormundschaftssachen werden Parteikosten in der Regel nicht gesprochen, es sei denn, dass es sich um besonders schwierige Fälle handelt.

Ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erbschaftsinventars gegeben sind, entscheidet nicht der Regierungsstatthalter. Die Anordnung eines Erbschaftsinventars ist gemäss Art. 6 EG ZGB Sache des Einwohnergemeinderates. Dieser hat auf Grund des Art. 60 EG ZGB zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erbschaftsinventars gegeben sind und allenfalls, ob mit Rücksicht auf die Beiratschaftsrechnung es verantwortet werden könnte, auf ein Erbschaftsinventar zu verzichten.

Für Bewilligungsgesuche, die vom Staate bei einem Regierungsstatthalteramt eingereicht werden, sind keine Gebühren und Stempel zu berechnen. Sofern nicht Dritte zur Bezahlung der Gebühren und Stempel herangezogen werden können, hat es keinen Sinn, dass ein Zweig der Staatsverwaltung den andern mit Staatsgebühren belastet.

Es wurde das Begehren eingereicht, die Regierungsstatthalter möchten, wenn sie in amtlicher Funktion mit der Feuerwehr zu tun haben, gegen die Folgen von Unfällen versichert werden, wobei die Prämien von der Brandversicherungsanstalt oder von den Bezirksbrandkassen zu bezahlen wären. Dieses Begehren musste aus Konsequenzgründen abgelehnt werden.

3. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 20 Bewerber; 14 bestanden sie, und 6 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 19 Bewerber teil;

14 Bewerber konnten patentiert werden, und 5 bestanden die Prüfung nicht.

10 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 6 haben auf die Berufsausübung verzichtet, einem wurde das Patent entzogen. Die Bewilligung zur Berufsausübung wurde 11 Notaren erteilt, 2 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 9 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 35 Beschwerden, ferner wurde in 8 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 41 Fälle sind erledigt worden, und 11 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 11 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: 6 Bussen und 5 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen waren zu Beginn des Berichtsjahres 9 hängig, neu langten ein 20. Davon konnten erledigt werden 27, so dass auf das neue Jahr 2 Kostenfestsetzungsgesuche übertragen werden mussten. In 10 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; in den übrigen wurde die angefochtene Rechnung bestätigt.

Das Inspektorat des Revisionsverbandes bernischer Notarien, dem die ordentlichen Inspektionen bei den Notaren übertragen sind, hat im Berichtsjahr 130 Notariatsbureaux inspiziert, also entsprechend den Vorschriften der Instruktion vom 14. November 1936 ungefähr die Hälfte. Der Revisionsverband beschäftigt gegenwärtig 5 Inspektoren im Nebenamt. Die Inspektionen werden ohne Voranzeige durchgeführt, und grössere Bureaux werden von zwei Inspektoren gemeinsam inspiziert; beide Neuerungen haben sich bewährt.

Der Titel «Notar» ist im Kanton Bern nicht nur eine Berufsbezeichnung, sondern auch *ein akademischer Titel.* Obwohl der Disziplinaraufsicht nur die Notare unterstehen, welche im Besitze der Berufsausübungsbewilligung sind, hat der Regierungsrat einem Notar, der schon vor einigen Jahren auf die Berufsausübung verzichtete, das Notariatspatent wegen Verlustes des guten Leumundes als administrative Massnahme im Interesse des Standes und zum Schutze des Publikums entzogen, weil das Publikum im allgemeinen nicht in der Lage ist, den Unterschied zu ziehen zwischen einem Notar, der bloss den Titel führt, und einem solchen, der auch den Beruf eines Notars ausübt.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Das Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 hat die Einwohnergemeinden und die Grundeigentümer verpflichtet, die Grenzen der Gemeindebezirke und jedes einzelne Grundstück zu vermarchen. Das Dekret vom 1. Dezember 1874 enthält Ausführungsbestimmungen über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil. Nach dessen § 3 sind Zeitpunkt wie die Reihenfolge, in welcher die Vermessungsarbeiten der Gemeinden vorzunehmen sind, durch den Regierungsrat zu bestimmen. Das gleiche Dekret gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, Gemeinden, die in der Nachführung der Vermessungswerke säumig sind, von Amtes wegen zur Vornahme der Revision anzuhalten.

Und dennoch besitzen heute noch mehr als 40 Gemeinden des alten Kantonsteiles *keine* Parzellarvermessung. Ausnahmsweise findet man auch Pläne, die unbrauchbar geworden sind.

In allen diesen Gemeinden kann sich die Bereinigung des Grundbuches nur auf die Feststellung des Standortes von Gebäuden, gelegentliche Zusammenlegungen und die Abklärung von Meinungsverschiedenheiten über den Verlauf der Grenzen sowie die Ablösung oder bestimmte Umschreibung gewisser Rechte beschränken. Eine gründliche Bereinigung des kantonalen Grundbuches und anschliessend hieran die Anlage des schweizerischen Grundbuches wäre zwecklos, d. h. sie wäre nur unter Aufwendung von Zeit und Arbeit möglich, über die wir uns nicht Rechenschaft geben wollen, da der hiefür erforderliche Kredit nicht bewilligt würde.

Im vermessenen Gebiet wurde die Bereinigung des kantonalen Grundbuches in weitern 9 Gemeinden beendigt und das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt. Es wird am 1. Oktober 1939 in 369 Gemeinden in Geltung sein, in 9 Amtsbezirken ist es für sämtliche Gemeinden eingeführt.

In oberländischen Gemeinden, die neu vermessen werden sollen, bringt schon die Vermarchung Schwierigkeiten. Wo z. B. Gebäude unterteilt sind und Räume im ersten Stock, die der eine als Eigentum beansprucht, über Räume im Parterre ragen, die als Eigentum eines andern bezeichnet werden, sind Besichtigungen und Besprechungen und weitläufige Erhebungen nötig, nur um bestimmte Anleitung geben zu können, wie zu vermarchen ist. Auch da wo abgetauscht und parzelliert wurde und man vor Jahren schon eine öffentliche Beurkundung nicht für nötig fand, sind Instruktionen nicht zu umgehen. In solchen Fällen kann den Beteiligten der Wert der Pläne begreiflich gemacht werden, sie werden in Zukunft wissen, dass man ermitteln kann, wo ein Marchzeichen hingehört und, gegebenenfalls, wo eines ohne ihr Zutun versetzt worden ist.

Verkaufte und nicht genau umschriebene Fischezenrechte einerseits und Wasserrechtskonzessionen anderseits bringen da und dort Schwierigkeiten. Man hat immer noch auf die Verbindung von althergebrachten Rechten — die z. B. bald mit Mäss, bald mit Feuerstattrecht, Allmendrecht oder Bäuertrecht bezeichnet sind — mit Grundstücken, zu denen sie gehören, zu dringen. Wasserrechte und Wasserleitungen müssen in Beziehung zu Quellenrechten gebracht werden. In 2 Gemeinden blieb nichts anderes übrig, als die Gemeindeorgane zu ersuchen, vorerst festzustellen, was noch für Wegrechte und Leitungen in Frage kommen, um so, soweit als möglich, die Eintragungen im kantonalen Grundbuch mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Die Rechte zur Zuleitung von Wasser, Gas und elektrischer Kraft sowie das Recht zur Ableitung von Abwasser sollte in Gemeindereglementen aufgenommen werden, damit daherige Grundbucheintragungen unterbleiben oder, wo sie vorgenommen wurden, gelöscht werden können. Man dürfte von jeder Gemeinde erwarten, dass sie Bauinteressenten die Möglichkeit gibt, einerseits aus feuerpolizeilichen, anderseits aus hygienischen Gründen, was zum Wohnen nötig ist, zuzuleiten und die Abwasser, da wo nicht geeignete, gedeckte Behälter erstellt werden dürfen, abzuleiten.

Die Akten zur Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn liegen zurzeit in Solothurn. Dort wird vorerst geprüft, ob die in den Plänen enthaltene Kantonsgrenze mit der, welche in den bernischen Plänen enthalten ist, übereinstimmt. Nachher wird voraussichtlich abschnittweise, an Ort und Stelle, geprüft, wie eine den Beteiligten dienende Grenze gezogen werden kann.

Mit den unerledigt gebliebenen waren 7 Beschwerden zu behandeln. Davon konnte nur eine erledigt werden. Die andern bedingen die Einholung von Berichten, Besprechungen an Ort und Stelle und werden sich voraussichtlich durch Vereinbarungen erledigen lassen.

Nur mit Geduld ist die Erstellung und Einreichung von Reglementen für alle in Kuhrechte eingeteilten Alpen zu erreichen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Das von uns erstellte sogenannte Normal-Reglement scheint den Interessenten eine willkommene Anleitung zu sein.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Störend wirkt immer wieder das Fehlen von nachgeführten Plankopien in den Bureaux der Grundbuchämter. Das Grundbuchamt könnte den Ergänzungsplan des Geometers verlangen, das ist indessen dem Geometer unangenehm und da, wo die beiden Bureaux — des Geometers und des Grundbuchamtes — sich nicht in der gleichen Ortschaft befinden, mit so viel Umständen verbunden, dass man es vorzieht, Verträge, auch wenn es sich um Zusammenlegungen oder Zerstückelungen handelt, ohne Vergleichung mit den Plänen zu behandeln.

Wenn Mittel und Wege gefunden werden können, den Grundbuchämtern Plankopien zuzustellen und diese nachzuführen, wäre auch den Beteiligten gedient und würde der Übertrag von Dienstbarkeiten auf Abschnitte, welche weder belastet noch berechtigt sein können, unterbleiben.

Vom Vorjahr blieben 15 Beschwerden unerledigt. Im Berichtsjahr sind 31 eingegangen. Von allen konnten 35 erledigt werden. In drei Fällen hatte die zuständige Behörde zu entscheiden; die Beschwerden wurden abgewiesen. Die Entscheide sind rechtskräftig, eine Weiterziehung an das Bundesgericht ist unterblieben. In weitern 17 Fällen wurde entweder Weisung erteilt oder den Beteiligten unsere Ansicht brieflich bekanntgegeben. Mit solchen Ansichtsäusserungen wird die Einladung verbunden, innert bestimmter Frist mitzuteilen, ob ein Entscheid gewünscht werde. Wird keiner gewünscht, so wird das Geschäft abgeschrieben und dem Beschwerdeführer von der Abschreibung Kenntnis gegeben. Auf schriftliche oder mündliche Aufklärung hin wurden weitere 15 Beschwerden förmlich zurückgezogen.

Von den noch zu behandelnden 11 Beschwerden werden sich einige im Zusammenhang mit der Bereinigung des Grundbuches erledigen lassen.

Zwei der oben erwähnten Entscheide sind publiziert in der MbVR.

Die an die Subventionierung von Luftschutzbauten und Kleinsiedelungen geknüpften Bedingungen führten zu Verhandlungen mit den Bundesbehörden. Ebenso die Regelung, die im B. B. über rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie für öffentlich-rechtliche Forderungen getroffen wurde, denen nach kantonalem Recht ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zusteht. Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ist im Jahre 1939 zu erwarten.

Abgesehen von den Beschwerden und den zahllosen Besprechungen waren rund 360 schriftliche Einfragen und Gesuche zu behandeln, Reglemente zu begutachten und dem Regierungsrat zu unterbreiten.

In einem Kreisschreiben wurde darauf hingewiesen, die Auszahlung der Restsumme einer bewilligten Subvention sei gestützt auf eine Bescheinigung, das Geschäft sei eingegangen, nicht möglich. Aus der Bescheinigung müsse sich ergeben, ob der anbegehrte Grundbucheintrag möglich oder bereits vorgenommen worden sei. Erfahrungsgemäss hält es schwer, allfällige Ergänzungen beizubringen, wenn die Beteiligten im Besitze der vollen von den Behörden bewilligten Subventionen sind.

Die Geschäftslast der Grundbuchämter war folgende:

	1938	1937
I. Eigentumsübertragungen:		
1. Erbgang und Teilung	2,794	2,588
2. Kauf und Tausch.	9,042	9,235
3. Aus ehelichem Güterrecht	56	117
4. Zwangsverwertungen	405	664
5. Expropriationen. .	167	58
6. Neue Grundbuchblätter.	1,504	1,496
Total	13,968	14,158
Betroffene Grundstücke	36,819	37,127
Summe. . . . . Fr.	275,462,357	271,068,705
II. Dienstbarkeiten und Grundlasten.	3,347	2,925
Betroffene Grundstücke	8,634	8,759
III. Grundpfandrechte:		
Gülten	3	0
Schuldbriefe.	8,210	8,788
Grundpfandverschreibungen	2,132	2,139
Total	10,345	10,927
Betroffene Grundstücke	32,875	35,700
Summe. . . . . Fr.	112,749,981	115,816,638
IV. Vormerkungen. . . .	6,879	7,930
Betroffene Grundstücke	22,621	26,531
V. Anmerkungen	956	1,015
VI. Abänderungen	26,322	27,249
VII. Löschungen	22,991	25,812
Betroffene Grundstücke	59,471	69,285
Summe. . . . . Fr.	84,110,029	92,512,357
VIII. Berichtigungen. . . .	117	
IX. Namensänderungen. .	246	

Gegenüber dem Vorjahr weisen die Zahlen nur unwesentliche Änderungen auf. Die Zahl der Eigentumsübertragungen ist im Amt Bern zurückgegangen, anderseits ist die Gesamtsumme aller Handänderungen, wenn auch nicht wesentlich, gestiegen. Die Zahl der Grundpfandrechte wie die Gesamtsumme ist etwas niedriger als im Vorjahr, umgekehrt ist auch die Zahl wie die Summe der erfolgten Löschungen zurückgegangen. Nicht unwesentlich niedriger sind die Zahlen der Zwangsverwertungen und Vormerkungen. Mit den bäuerlichen Sanierungen und den Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie scheint doch vielfach der Zweck, Zwangsverwertungen zu vermeiden, erreicht worden zu sein. Aus dem Rückgang der «Vormerkungen» darf ferner geschlossen werden, die Zahl der Gesuche um Einleitung von Sanierungsverfahren sei erheblich zurückgegangen.

Die Führung der Schiffsregister scheint das Personal da, wo deren Anlage anzuordnen war, nicht stark zu belasten. Hierüber ist auch dies Jahr nichts Besonderes zu berichten.

5. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahr sind folgende Gerichtsschreibereien inspiziert worden: Aarberg, Biel, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Obersimmental, Signau, Thun, Trachselwald, Neuenstadt, Delsberg. Die Geschäftsführung war befriedigend. Die Berichte wurden mit den nötigen Weisungen den Beamten zur Kenntnis gebracht. In einem Falle wurden derartige Rückstände in den Motivierungen festgestellt, dass das Obergericht verständigt werden musste.

Es waren zahlreiche Einfragen betreffend Anwendung des Gebührentarifs in Zivilprozeßsachen zu beantworten.

Eine gewisse Unsicherheit besteht in bezug auf die Kostenfrage in den Armenrechtsverfahren auf Grund der neuen Fassung von Art. 78 ZPO im GWGST (vgl. Kreisschreiben Apphf. v. 18. März 1937). Die Kosten des Aussöhnungsversuches im Armenrechtsverfahren sind nicht besonders zu behandeln, sondern zu den allgemeinen Kosten eines Armenrechtsverfahrens zu rechnen (Leuch, N. 3 z. Art. 78). Eine Haftung des Anwaltes für diese allgemeinen Kosten (z. B. bei Auferlegung an den Gesuchsteller gemäss Art. 79 ZPO) besteht nicht.

Art. 79 ZPO sieht jedoch nur Gebühren- und Stempelfreiheit vor. Demnach sind auch im Armenrechtsgesuchsverfahren die Auslagen der Gerichtskasse durch den Gesuchsteller zu bezahlen. Er ist für diese Kosten gemäss Art. 57 ZPO grundsätzlich vorschusspflichtig. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn vom Gesuchssteller zur Deckung der Auslagen, soweit es sich nicht um Beweiskosten handelt, die das Gericht veranlasst, ein kleiner Vorschuss verlangt wird. Für solche kleine Auslagen sollte auch der Anwalt, der das Armenrechtsgesuch eingereicht hat, die Haftung nicht ablehnen.

Das Gesuch um Hinterlegung eines Verpfründungsvertrages bei der Gerichtsschreiberei ist nicht ein Antrag auf Abschluss eines privatrechtlichen Hinterlegungsvertrages gemäss Art. 472 OR mit der Gerichtsschreiberei. Die Einreichung eines solchen Dokumentes ist als Gesuch gemäss Art. 322 ZPO zu behandeln. Der Gerichtspräsident hat zu entscheiden, ob er die gerichtliche Hinterlegung der Beweisurkunde, die offenbar aus Gründen der Rechtsvorsorge und zur Vermeidung allfälliger zukünftiger Rechtsstreitigkeiten nachgesucht wird, verfügen will. Wird die gerichtliche Hinterlegung verfügt, so ist die Einschreibung in die Kontrolle der hinterlegten Effekten, Schriften etc. vorzunehmen, unter Angabe des Zweckes der Hinterlegung und der nötigen Namen und Daten. Der Gerichtsschreiber wird für die hinterlegte Beweisurkunde in gleicher Weise verantwortlich wie für edierte Beweisurkunden in laufenden Prozessen. Zu beachten ist jedoch, dass die Rückgabe an den Eigentümer im Gegensatz zu den in Art. 135 ZPO erwähnten Fällen (vgl. auch § 15 Gerichtsschreibereireglement) nur auf ausdrückliche Verfügung des Gerichtspräsidenten zu erfolgen hat.

In den nach dem Bundesbeschluss vom 13. April 1933 durchgeführten Sanierungen stellt die Bauernhilfskasse an die Nachlassbehörde Begehren um Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung neuer Überschuldung, in Anwendung von Art. 40 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1934. Ein Gesuch um gebührenfreie Behandlung dieser Fälle musste abgelehnt werden. Die Nachlassbehörden haben mangels anderer Vorschriften die im Tarif für Zivilprozesssachen vorgesehenen Gebühren zu beziehen.

Über die gerichtlichen Geldhinterlagen hat der Gerichtspräsident zu verfügen. Er hat die Gerichtsschreiberei in bezug auf die Geldhinterlagen zu beaufsichtigen. Verfügt der Gerichtspräsident die Herausgabe einer Hinterlage, so fällt durch diese Verfügung die Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers dahin, auch wenn die Herausgabe nicht zulässig war.

Das Honorar eines Dritten im Sinne von Art. 404 ZPO bildet nicht Bestandteil der aus der Staatskasse zu entnehmenden Kosten im Sinne von Art. 81, 1 ZPO. Jedenfalls müsste vor Leistung eines Vorschusses aus der Staatskasse eine genaue Prüfung des Falles stattfinden. Um die Angelegenheit zu vereinfachen, könnte gegebenenfalls ein solcher Vorschuss bewilligt werden, wenn ein öffentliches Interesse mit der Vollstreckung des Urteils verbunden ist und die Kosten nicht erheblich sind. Bei sehr erheblichen Kosten müsste der Gesuchsteller auf die in Art. 404, 1 vorgesehene Schadenersatzklage verwiesen werden. Auf jeden Fall ist vor der Verursachung grosser Kosten die Justizdirektion über das Vorgehen anzufragen.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Wie üblich wurde auf den verschiedenen Bureaux die Buchführung, das Rechnungswesen, der Gebührenbezug und die Geschäftserledigung inspiziert und die Kasse revidiert. Es waren verschiedene Ansichtsäusserungen und Weisungen zu geben.

Eine Eingabe betreffend Ersatz des von einem Angestellten eines Betreibungsamtes verursachten Schadens wurde dahingehend beantwortet, dass der Staat erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der verantwortliche Beamte oder Angestellte den Schaden nicht zu decken vermag (Art. 6 SchKG). Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der fehlbare Beamte oder Angestellte zu einem bestimmten Schadenersatz verurteilt worden ist und dass er den ihm auferlegten Betrag nicht zahlen konnte.

Für das Betreibungsamt ist es wünschenswert, für die Eintragung von Eigentumsvorbehalten neben dem Originalvertrag ein Belegdoppel des Kaufvertrages zu erhalten in den Fällen, wo die Anmeldung nicht die sämtlichen in Art. 7, lit. *c—i*, der Verordnung vom 19. Dezember 1910 geforderten Angaben enthält. Es kann sich dann jederzeit anhand dieses Belegdoppels über die Richtigkeit der Eintragungen im Register ausweisen. Die anmeldende Partei kann jedoch nicht gezwungen werden, ein solches Doppel extra für das Betreibungsamt einzureichen. Art. 4 der Verordnung sieht nämlich nur die Vorlegung des Vertrages vor. Die Eintragung hat auf Grund des vorgelegten Originalvertrages oder einer beglaubigten Abschrift zu erfolgen. Diese Akten sind auf Verlangen ohne weiteres wieder herauszugeben (Art. 15, 2 der zit. Verordnung).

Gemäss Art. 5 SchKG ist der Betreibungsbeamte verantwortlich für allen Schaden, den er durch sein Verschulden verursacht. Wenn er aber durch seuchenpolizeiliche Massnahmen verhindert ist, innerhalb der gesetzlichen Frist die anbegehrten Betreibungshandlungen vorzukehren, so kann von einem Verschulden nicht gesprochen werden, und eine Haftbarkeit des Beamten kommt nicht in Frage.

In einem Falle wurden Ansprüche gegen den Staat gestellt wegen Verderb von Mobiliar, welches durch das Konkursamt eingelagert worden war. Es stellte sich heraus, dass die Aufbewahrungsräume in der Tat ungenügend waren. Die Ansprüche auf Schadenersatz waren aber übersetzt; die Angelegenheit konnte unter Zubilligung einer kleinen Entschädigung gütlich erledigt werden.

In bezug auf beim Betreibungsamt eingelagerte Gegenstände, welche von Dritten angesprochen oder als Dritten gehörend bezeichnet worden sind, wurde folgendes Verfahren eingeschlagen: Gegenstände, welche länger als ein Jahr eingelagert waren und trotz Aufforderung nicht abgeholt wurden, sind versteigert worden. Der Erlös wird noch während zwei Jahren zuhanden wen Rechtens deponiert und nach Ablauf dieser Frist der Staatskasse zugeführt.

Aus Kreisen von Handel und Industrie wurde immer dringlicher das Begehren gestellt, dass sämtliche Betreibungsämter endlich den Postcheckkonto einführen sollen. Von der Auffassung ausgehend, dass die Erleichterung, welche die Einführung des Postchecks mit sich bringt, den Gläubigern und Schuldnern auf sämtlichen Betreibungsämtern des Kantons zugute kommen sollen, wurde allen Betreibungs- und Konkursämtern des Kantons die Weisung erteilt, ein Postcheckkonto zu eröffnen.

7. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten.

Nach der neueren Praxis des Bundesgerichts übt eine Konkurseröffnung im Ausland, für welche in der Schweiz das Exequatur erteilt worden ist, betreibungsrechtliche Wirkungen in der Schweiz aus und kann daher auch güterrechtliche Wirkungen ausüben, d. h. im Sinne von Art. 182 ZGB den Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung zur Folge haben. Ordentlicherweise ist der Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung dem Registeramt von der Konkursverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Diese Mitteilung kann aber auch durch die Anmeldung eines Ehegatten ersetzt werden, wenn es sich um einen im Ausland durchgeführten Konkurs handelt. In diesem Falle sind folgende Belege zu verlangen: eine Bescheinigung der Konkursverwaltung über das Datum der Konkurseröffnung und über den Zeitpunkt der Ausstellung der Verlustscheine (Art. 18, 3 GüV). Die Zuständigkeit der Amtsstelle, welche diese Bescheinigungen ausstellt, ist durch den Registerführer zu prüfen (Art. 10, 6 GüV). Ferner ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, dass das Konkurserkenntnis in der Schweiz vollziehbar erklärt worden ist.

Die in einem Ehevertrag vorgesehene Abänderung der Vorschlagsverteilung berührt nur die Ehegatten und deren Erben. Dritten gegenüber wird an dem für die Ehegatten geltenden ordentlichen Güterstand nichts geändert. Ein solcher Ehevertrag bedarf keiner Eintragung, bzw. er ist nicht eintragungsfähig.

Bei Eheverträgen ist die öffentliche Beurkundung auch beim Abschluss im Ausland Formerfordernis. Es genügt jedoch, wenn der Ehevertrag im Ausland mit der öffentlichen Beurkundung des dortigen Rechts errichtet worden ist. Dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der zuständigen schweizerischen Gesandtschaft bzw. des schweizerischen Konsulates erbracht.

Art. 12 der GüV schreibt vor, dass der Ehevertrag selbst oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen sei. Die Beglaubigung einer Abschrift erfolgt durch eine unter die letztere zu setzende Bescheinigung, welche bezeugt, dass die Abschrift mit einer der Urkundsperson vorgewiesenen Urkunde übereinstimmt. Dass diese Abschriften durch den Stipulator selbst beglaubigt sein müssen, ist nicht vorgeschrieben. Der Güterrechtsregisterführer genügt seiner Prüfungspflicht, wenn er sich vergewissert, dass die Beglaubigung durch eine hiezu zuständige Urkundsperson erfolgt ist.

Ein Güterrechtsregisterbureau des Kantons Neuenburg hat für die Übermittlung der Belege an das Amt des neuen Wohnsitzes der Ehegatten eine Gebühr erhoben. Der Entscheid darüber, ob diese Gebühr zulässig ist, steht dem Bundesgerichte zu. Art. 20 GüV sieht vor, dass die Belege von Amtes wegen zu übermitteln sind, woraus eher auf Gebührenfreiheit zu schliessen ist. Auf unsere Vorstellungen hat das Justizdepartement des Kantons Neuenburg die 6 Registerbureaux des Kantons angewiesen, zukünftig für die amtlichen Mitteilungen bzw. Zustellungen von Belegen (Art. 20, 2 GüV) keine Gebühren zu verlangen.

8. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 125 Geschäfte. Vom letzten Jahr sind 15 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 140 Geschäften ergibt.

Von den erledigten Geschäften sind 11 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 69 Fälle erledigt worden. In 38 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 31 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung.

In 6 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 943 OR aus, da auf die Auffor-

derung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung vorgenommen wurde. In 18 Fällen wurde die Löschung von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen verfügt. Ein Begehren um Wiedereintragung einer AG. wurde abgewiesen. Die Eintragung einer Einzelfirma von Amtes wegen musste in einem Falle verfügt werden. In 2 Fällen wurde die Eintragung der Liquidation von Aktiengesellschaften verfügt und in einem Falle die Löschung eines Verwaltungsratsmitgliedes von Amtes wegen.

Die in Art. 3 der Handelsregisterverordnung vorgesehenen Inspektionen der Handelsregisterbureaux wurden vom Inspektorat womöglich in Verbindung mit den Inspektionen der Gerichtsschreibereien vorgenommen. Dies ergibt einen mehrjährigen Turnus, welcher jedoch ohne Nachteil beibehalten werden kann.

9. Kontrolle des Stempelbezuges.

Es sind keine erheblichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes festgestellt worden. Eingaben, die nicht oder nicht genügend gestempelt waren, wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt, in andern Fällen wurde die Intervention der Finanzdirektion veranlasst. Wie üblich wurde auf den Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter und auf den Gerichtsschreibereien die Stempelung der Akten kontrolliert und in verschiedenen Fällen die Stempelung nicht oder ungenügend gestempelter Akten veranlasst. Es wurde Weisung erteilt, dass auf den Regierungsstatthalterämtern die Bewilligungsgesuche auf 3 Jahre zurück aufzubewahren sind zwecks Kontrolle der Stempelung. In einem andern Kanton abgeschlossene Verträge mit Eigentumsvorbehalt, die im Kanton Bern registriert werden sollen, unterliegen dem Formatstempel. Im Kanton Bern steht nur die Verwendung als Beweismittel in Frage, somit macht § 3, Ziff. III, des Stempelgesetzes Regel.

10. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 12 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 8 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Fälle konnten als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, und 1 Rekurs wurde gutgeheissen. Gegen 2 Entscheide des Regierungsrates wurde staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; beide Beschwerden sind vom Bundesgericht abgewiesen worden.

Zu Beginn des Berichtsjahres war ein Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt hängig, neu hinzu kamen 9 Weiterziehungen. In 3 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt, 6 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

2 Gesuche um Mündigerklärung wurden nach Aufklärung der Gesuchsteller, dass die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben seien, fallen gelassen.

In Anwendung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 hatten wir 24 Fälle zu behandeln; 23 Fälle betrafen Kinder von Auslandschweizern, und 1 Fall betraf das Kind eines Ausländers in der Schweiz.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres bestehenden 15,209 Vormundschaften waren im Berichtsjahr 6887 Rechnungen fällig; noch nicht abgelegt wurden in den Amtsbezirken Bern 38, Schwarzenburg 22, Wangen 20, Trachselwald 19, Courtelary 13, Frutigen 12, Laupen 11, Burgdorf 7, Laufen 6, Nieder-Simmental 5, Moutier 4, Erlach und Nidau je 3, Thun 2, Büren 1.

11. Kantonales Jugendamt.

a. Tätigkeit des Jugendamtes.

Schon mit Rücksicht auf die ständig wachsende Geschäftslast und das wenige Personal war das Jugendamt auch im verflossenen Jahr darauf angewiesen, weitgehend die privaten Hilfswerke zur Mitarbeit heranzuziehen, wollte es den gestellten Anforderungen auch nur einigermassen gerecht werden. In besonders enger Arbeitsgemeinschaft steht es mit den Organen der Stiftung Pro Juventute, der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis und des kantonalen Jugendtages, ferner mit den Kinder- und Frauenschutzvereinen, der Gotthelfstiftung und den Tuberkulosefürsorgerinnen. Als kantonale Zentralstelle, der die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes obliegt, ist das Jugendamt aber auch bestrebt, mit allen übrigen Stellen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Die dem Jugendamt als Aufsichtsbehörde der Jugendrechtspflege zufallenden Aufgaben bewegten sich im bisherigen Rahmen und geben zu keinen weitern Bemerkungen Anlass.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt das Jugendamt seit jeher dem Pflegekinderwesen. Im Berichtsjahr wurden keine ernsteren Gefährdungen von Pflegekindern gemeldet, was zwar nicht heissen will, dass auf diesem Gebiet keine Aussetzungen mehr zu machen wären. Desgleichen wurden letztes Jahr gegen private Kinderheime im Unterschied zu früheren Jahren keine Klagen laut.

Sobald Gemeindebehörden oder Eltern darum ersuchten, übernahm das Jugendamt auch im vergangenen Jahr die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung oder berufliche Ausbildung besonderen Schwierigkeiten begegnete. Die Zahl dieser Versorgungen betrug 26.

In 158 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Von den weitern Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien erwähnt:

Die Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute, der vom Regierungsrat mit der Verteilung der Bundessubvention für Witwen und Waisen betraut ist, behandelt im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes 1198 (1937: 1204) Unterstützungsgesuche und bewilligte auf Grund der von den Bezirks- und Gemeindevertretern durchgeführten Abklärungen für 983 (996) Witwen und 1111 (1200) Waisen jährliche Renten im Gesamtbetrage von Fr. 186,343.25 (Fr. 191,266.25), ferner für einmalige Beiträge Fr. 11,307.80 (Fr. 9618.55), zusammen Fr. 197,651.05 (Fr. 200,884.80). Leider

reichte der in unserem Kanton für Witwen und Waisen zur Verfügung stehende Anteil aus der Bundessubvention nur zur Ausrichtung einer durchschnittlichen Jahresrente von Fr. 89, was in vielen Fällen eine unzulängliche Hilfe bedeutet.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahr 1938 die Summe von Fr. 66,944.02 (Fr. 66,748.23). Davon wurden Fr. 42,000 zu gleichen Teilen dem Mädchenerziehungsheim Steinhölzli, Liebefeld-Köniz, dem Knabenerziehungsheim «Auf der Grube», Niederwangen bei Bern, und der Stipendienkasse des kantonalen Jugendtages zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Seit der Gründung des Jugendtages im Jahre 1921 wurden insgesamt Fr. 1,306,216 gesammelt und davon Fr. 142,465 für Berufsstipendien verwendet.

Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern den Betrag von Fr. 48,363 (1937: Fr. 38,303). Davon wurden 40 % den Verbänden überwiesen, die der Schweizerischen Vereinigung angeschlossen sind, während 60 % oder Fr. 29,020 direkt den bernischen Werken zuflossen, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen.

Aus dem vom Jugendamt verwalteten *Stipendienfonds der Bundesfeierspende 1932* wurden an 19 geistig oder körperlich gebrechliche Jugendliche Stipendien bewilligt im Betrag von Fr. 4065.

b. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Während die zwei vorhergehenden Jahre eine Zunahme der rechtsbrechenden Jugend aufwiesen, ist deren Zahl im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 45 Angeschuldigte zurückgegangen. Hieran sind die Kinder mit 41, die Jugendlichen mit 4 Angeschuldigten beteiligt. Wie schon früher erwähnt wurde, sind diese Schwankungen mehr zufälliger Natur, so dass daraus keine Schlüsse auf eine Zu- oder Abnahme der Jugendkriminalität gezogen werden dürfen.

Neben der Erzieher- und Fürsorgearbeit für die ihrer Aufsicht unterstellten 789 Kinder und Jugendlichen hatten die 5 Jugendanwaltschaften sich im Berichtsjahr mit 716 (1937: 761) Angeschuldigten zu befassen. Davon waren 304 Kinder und 412 Jugendliche. 631 Untersuchungen betrafen Neueingänge, 97 wurden vom Vorjahr übernommen. Gegen 206 Kinder und 237 Jugendliche, insgesamt 443 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 47 Kindern und 116 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 24 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 15 Kinder und 16 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 84 %, die Mädchen mit 16 % an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16- und 17jährigen mit je 127 und 129 die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Trotz kleiner Schwankungen nach unten und oben bestätigt es sich jedes Jahr, dass die Gefährdung der Jugendlichen bei Schulentlassung und Eintritt in das Erwerbsleben weitaus am grössten ist. — Von den Angeschuldigten waren 508 Berner, 111 Angehörige anderer Kantone und 12 Ausländer.

267 Kinder und 343 Jugendliche (97 %) waren ehelicher, 4 Kinder und 17 Jugendliche (3 %) ausserehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbwaisen betrug 80 (13 %), der Vollwaisen 15 (2 %). Aus geschiedenen Ehen stammten 25 Angeschuldigte (4 %); 570 (90 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 61 (10 %) unter Vormundschaft. 65 Angeschuldigte (10 %) sind in Pflegefamilien aufgewachsen.

Bei 439 Angeschuldigten (75 %) war der Vater unselbständig erwerbend, bei 150 (25 %) selbständig erwerbend.

Die Schulverhältnisse ergeben folgendes Bild: 539 Angeschuldigte (85 %) besuchten die Primarschule, 68 (11 %) die Mittelschule, 13 (2 %) eine Anstaltsschule und 11 (2 %) die Hilfsschule.

Von den 412 angeschuldigten Jugendlichen waren 58 noch Schüler, 80 standen in einer Berufslehre, 66 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 173 (42 %).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 648 (72 %) Fällen an der Spitze; davon waren 537 Diebstähle und Unterschlagungen, 69 Eigentumsbeschädigungen, 16 Betrugsfälle und 26 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 99 (11 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, 30 (3 %) Vergehen richteten sich gegen Leben und Gesundheit, 20 (2 %) gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 12 (1 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze und 86 gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 148 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt und in 42 Fällen mit Geldbusse. 40 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 40 Jugendliche der Schutzaufsicht unterstellt. 36 Kinder und 54 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 11 Kinder und 35 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. 5 Kinder und 4 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in keinem Falle zur Anwendung. Dagegen erwiesen sich 4 Jugendliche als so schwer verdorben, dass sie in die Korrektionsanstalt, das heisst in die Strafanstalt Witzwil, eingewiesen werden mussten.

Bei 6 Kindern und 13 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme oder des gerichtlichen Urteils notwendig.

2 Beschlüsse gegen Kinder wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Appellationen an die Strafkammer des Obergerichts sind 3 zu verzeichnen.

Aus 28 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei der Vormundschaftsbehörde. In 46 Fällen wurden die Jugendanwaltschaften von auswärtigen Behörden für Rechtshilfe beansprucht.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 43 Untersuchungen gegen Jugendliche zwecks

administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt (Art. 61 Armenpolizeigesetz). Die Zuweisung dieser Untersuchungen und des nachherigen Vollzugs an die Jugendanwälte bringt ihnen erhebliche Mehrarbeit, erweist sich aber als sehr zweckmässig.

Der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Jahresschluss ausser den Neuangeschuldigten 789 Schutzbefohlene (1937: 690), nämlich 190 Kinder und 599 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 144 Kinder und 457 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 46 Kinder und 142 Jugendliche.

12. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 141.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:		
Basel		1 Fall
Zürich		6 Fälle
b) im Ausland:		
Deutschland	80 Fälle	
Kanada	25 »	
England	12 »	
Frankreich	8 »	
Belgien	3 »	
Finnland	2 »	
Rumänien, Litauen, Danzig und Dänemark je 1	4 »	
		134 »
	Total	141 Fälle

13. Administrativjustiz.

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Die Schatzung der Gültschatzungskommission wurde in einem einzigen Fall angefochten; die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen worden.

14. Mitberichte.

In 222 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben, ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden. Ferner wirkten wir mit an Augenscheinen, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder überaus zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung.

15. Verschiedenes.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen behandelt.

In einem Fall hat der Grosse Rat das Expropriationsrecht erteilt; ferner wies er eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen eine Zivilkammer des Obergerichts ab. In beiden Fällen haben die Betroffenen staatsrechtliche Beschwerde erhoben; beide Beschwerden sind vom Bundesgericht abgewiesen worden.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 215 weitergeleitet.

Ferner hatten wir uns in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit verschiedenen Erbfällen von im Ausland gestorbenen Bernern zu beschäftigen.

Bern, den 19. Mai 1939.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1939.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**